

**Benutzungsordnung
für die evangelische Kindertagesstätte
„Haus der Kinder“ in Bargfeld-Stegen
des Kirchenkreises Plön-Segeberg**

Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 42 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Plön-Segeberg in der Sitzung am 24.01.2019 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätten
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 7 a: Um-/Wegzug, Kostenübernahmebescheinigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte „Haus der Kinder“ in 23863 Bargfeld-Stegen, Schulstraße 15-17, des Kirchenkreises Plön-Segeberg.
- 2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbstständige Anstalt, betrieben nach privatem Recht.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch - Aches Buch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19. Dezember 1991, S. 651),
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO) vom 19. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 517),
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- In den Krippengruppen ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
Im Ausnahmefall kann ein dreijähriges Kind in der Krippe weiterbetreut werden, wenn keine Platzkapazität im Elementarbereich vorhanden ist.
- in den Elementargruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste und Mittagsverpflegung

1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

2) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung drei Wochen (erstmalig ab dem Kalenderjahr 2019) geschlossen.

Über die Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr wird jährlich neu beraten. Während der Ferienzeiten kann die Gruppenzahl entsprechend der Nachfrage verringert werden. Für Fortbildungen und den Betriebsausflug kann die Kindertagesstätte bis zu 5 Tage im Jahr geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 30. Januar des Jahres bekannt gegeben.

3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

4) Bei ernsthafter Erkrankung eines Kindes sind die Eltern gehalten, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen.

5) Umfasst die Betreuung in den Elementargruppen auch den Zeitraum ab 12:30, so nimmt das Kind an der in der Einrichtung bereitgestellten Mittagsverpflegung teil. In den Krippengruppen nehmen die Kinder generell am Mittagessen teil. Die Kosten der Mittagsverpflegung sind neben den Betreuungsgebühren gesondert zu tragen.

6) In den Ferienzeiten und an beweglichen Ferientagen in Schleswig-Holstein werden die Waldgruppenkinder in der Kita betreut.

Ausnahme nach der Schließzeit: Bei Meldung von 7 Kindern, wird eine Betreuung in der Waldgruppe angeboten.

§ 5

Aufnahme

1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres (Betreuungsjahr = 12 Monate). Das Betreuungsjahr orientiert sich am Beginn eines neuen Schuljahres. Es beginnt am 01.08 und endet am 31.07. des Folgejahres (§ 14 Schulgesetz S-H). Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der/die Leiter/in der

Einrichtung über die Vergabe der Plätze.

3) Die Platzvergabe findet jährlich im ersten Quartal eines Jahres, in Rücksprache/Abgleich mit der Leitung der Kita „Gänsestieg“ und einer/m Vertreter/in Amtes Bargteheide-Land (für die Kommunen), statt.

4) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung eines festgelegten Verfahrens. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

Die Aufnahme erfolgt gemäß folgender Kriterien in Reihenfolge:

1. Der Wohnsitz ist in der Gemeinde Bargfeld-Stegen und unter der Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Belegrechte zwischen der Gemeinde Bargfeld-Stegen und den Gemeinden Nienwohld und Jersbek – Zugehörigkeit Kirchengemeinde Bargfeld-Stegen
2. Soziale, Berufliche und pädagogische Notwendigkeit
3. Vorrangig Krippenkinder, die bereits in der Einrichtung betreut werden
4. Geschwisterkinder
5. Gruppenstruktur und Alter
6. Das Datum der Anmeldung
7. Mitarbeiterkinder

5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippe, altersgemischte Gruppe Kindergarten oder Waldgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Es gelten die Vergabekriterien aus §5 Abs. 5.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Träger auf Antrag einer vorzeitigen Kündigung zustimmen. Dann gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen bis zum Ende des folgenden Monats.

3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

4) Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

5) In Absprache mit dem/der Leiter/in kann der Träger das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen; insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Dann gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen bis zum Ende des folgenden Monats.

6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 a

Um- / Wegzug, Kostenübernahmebescheinigung

1) Vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes ist eine Kostenübernahmebescheinigung der Wohnortgemeinde vorzulegen. Eine Aufnahme ohne Vorlage der Kostenübernahmebescheinigung ist ausgeschlossen.

2) Ein Um-/Wegzug (aus der bisherigen Gemeinde) ist der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Kostenübernahmebescheinigung der Zuzugsgemeinde ist vorzulegen.

3) Im Falle des Nicht-Mitteilens des Um-/Wegzuges bzw. des Fehlens der Kostenübernahmebescheinigung werden die Erziehungsberechtigten zur Zahlung des „Kommunalen Anteils“ herangezogen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

2) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Dies gilt auch für die Beförderung zwischen der Waldgruppe und dem Haus der Kinder bei Buchung des Dienstes, Waldgruppe und Randbetreuung. § 8 (6) dieser Benutzungsordnung gilt entsprechend.

Ein nicht schulpflichtiges Kind soll erst ein halbes Jahr vor der Einschulung ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, und zwar nur dann, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese sollte bei Aufnahme des Kindes generell für die Teilnahme an Ausflügen im Rahmen des pädagogischen Alltags erteilt werden.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Dies betrifft ebenfalls den auf die Genesung des Kindes folgenden Tag. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

3) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Nach erfolgreicher Behandlung ist ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Kosten sind ebenfalls von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

4) Bei Knochenbrüchen darf das Kind die Einrichtung nur mit einem ärztlichen Unbedenklichkeitsattest oder einer Haftungsfreistellung der Erziehungsberechtigten besuchen.

§ 10 Versicherungen

1) Die in der Einrichtung angemeldeten Kinder sind nach Maßgabe des VII Buches des Sozialgesetzbuches unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg.
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten.
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, im Gebäude auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

2) Schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.

3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.

4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12 Teilnahmebeiträge

1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung erlässt der Kirchenkreisrat.

2) Wird das Kind nicht pünktlich abgeholt, wird pro angefangene Stunde der Kostensatz für eine Betreuungsstunde erhoben. Dieser ergibt sich aus der jeweils letzten Teilnahmebeitragskalkulation.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Bad Segeberg, den

Der Kirchenkreisrat
L.S.

.....
(Vorsitzender des Kirchenkreisrates)

.....
(weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates)